

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/0488/2014

Vorlage für die Sitzung		
Rat	27.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Jahres 2014
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Beschlussvorschlag

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2014:

Budget-Mehrbedarf bei:	Kostenträger/ Konto bzw. Vorgang	HPL14-Ansatz (€)	benötigt (€)	Mehrbedarf (€)
INV14-0006 „Forstbereich, Ersatzbeschaffung Schlepper“, investiv	13-04-01P „Forstwirtschaft (pflicht)“ 0751020 „Zugang Fahrzeuge“	60.000,00	79.954,60	19.954,60
Deckung für	Deckung von:	Art der Deckung		Betrag (€)
INV14-0006 „Forstbereich, Ersatzbeschaffung Schlepper“	INV11-0010 „FH-II-Gebiet, Am Kennwiesener Weg, Straßenlandkauf“	Wenigerauszahlung		7.004,60
INV14-0006 „Forstbereich, Ersatzbeschaffung Schlepper“	Inzahlungnahme Altgerät: 13-04-01P „Forstwirtschaft“ 6831010 „Einzahlungen aus Verkauf von bewegl. Sachen > 410 €“	Mehreinzahlung		12.950,00
Summe Deckung:				19.540,60

Budget-Mehrbedarf bei:	Kostenträger/	HPL14-Ansatz (€)	benötigt (€)	Mehrbedarf (€)
08-03-01I_Restbudget, ergebniswirksam	08-03-01I „Sport- und Erlebnisbad (pflicht.), SG 23.1“ 5499040 „Übrige sonstige ordentl. Aufwendungen“	0,00	50.000,00	50.000,00
Deckung für	Deckung von:	Art der Deckung		Betrag (€)
08-03-01I_Restbudget	01-06-01P_Restbudget (Budget für die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude)	Wenigeraufwand/-auszahlung		50.000,00

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Begründung Mehrbedarf bei **INV14-0006 „Forstbereich, Ersatzbeschaffung Schlepper“**:

Die Ersatzbeschaffung des Forstschleppers ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendig (Altgerät ist 36 Jahre alt) und im Haushaltsplan 2014 mit einem Ansatz von 60.000 € berücksichtigt. Der Ansatzbildung zugrunde lag die Annahme, dass wieder ein Gebrauchtfahrzeug erworben wird.

Wegen der aktuell hohen Preise auf dem Gebrauchtmrkt wurde aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch der Kauf eines neuen Schleppers geprüft. Die Anschaffung eines neuen Geräts stellte sich als die sinnvollste Lösung dar (höherer investiver Aufwand als bei Gebrauchtfahrzeug, jedoch ist von geringerem jährlichen Unterhaltungs-/Betriebsaufwand auszugehen).

Die Deckung der Maßnahme erfolgt zum größeren Teil durch die Inzahlungnahme des Altgeräts (Veräußerungserlös von 12.950 €) und teilweise aus nicht dem nicht erfolgtem Bedarf 2014 bei der Investition INV11-0010 „FH-II-Gebiet, Am Kennwiesener Weg, Straßenlandkauf“ (7.004,60 €).

Begründung Mehrbedarf bei **08-03-01I_Restbudget** (Vergleich beim Sport- und Erlebnisbad):

Zum Zeitpunkt der Bildung der städtischen Eröffnungsbilanz (01.01.2009) aber auch zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts 2014 waren die Vertragsverhandlungen nicht weit genug fortgeschritten, so dass keine ausreichend konkrete Informationslage vorlag, um eine quantitative Berücksichtigung des Vorgangs in der städtischen Haushaltswirtschaft realisieren zu können.

Der Vergleich betrifft Tätigkeiten im Bereich der Wartung und Sanierung des Taucherbeckens und ist im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2014 unter TOP 9 vorberaten worden.

Die Deckung des außerplanmäßigen Mehrbedarfs bei Aufwand und Auszahlung erfolgt aus Einsparungen im Bereich der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und setzt voraus, dass der Rat die Zustimmung zum vorgeschlagenen Beschluss erteilt.

Zusätzlicher Bericht über den Erschließungsbeitrag für die Gesellschaft Jugendwohnheim Haus Rheinbach mbH

Grundsätzlich gelten alle Mehrbedarfe über 10.000 € als „erheblich“ lt. § 84 Gemeindeordnung NRW und sind deshalb zur Genehmigung dem Rat vorzulegen.

Ausnahmen stellen jedoch die Fälle mit Mehrbedarfen von über 10.000 € dar,

- bei denen ein schnelles Handeln erforderlich oder
- die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, die jeweiligen Mehrbedarfe zu leisten,

und der nächste reguläre Ratstermin für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zeitlich zu weit entfernt liegt. Für diese Fälle hat der Rat entschieden, „unaufschiebbare“ Aufwendungen und Auszahlungen als nicht „erheblich“ einzustufen (der entsprechende Beschluss für die NKF-Haushaltswirtschaft erfolgte am 17.10.2011).

Dadurch werden diese Vorgänge nicht zum **Bedarfszeitpunkt zur Genehmigung** dem Rat vorgelegt, sondern in einer Sammelvorlage **nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten zur Kenntnis** gegeben.

In einigen bedeutenden Fällen wird seitens der Verwaltung auch unterjährig über Mehrbedarfe über 10.000 € **berichtet**, die wegen der Unaufschiebbarkeit nicht als „erheblich“ eingestuft werden.

Für diese Sitzung wird hier der Vorgang „Erschließungsbeitrag der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH“ dargestellt, der im Rahmen der Fertigstellung der Erschließungsanlage „An der Glasfachschole“ veranlagt wurde. Es wird im zugehörigen Bescheid ein Erschließungsbeitrag von 82.254 € festgesetzt. Im „normalen“ Beitragsfall realisiert die Stadt eine Einzahlung und bildet aus diesem Vorgang einen Sonderposten, der – als Gegengewicht zum jährlich linearen Abschreibungsaufwand des Vermögensgegenstands – gleichmäßig über die Gesamtlebensdauer des finanzierten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst wird.

In diesem konkreten Fall ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadt Rheinbach in einem Grundstücksvertrag (Ratsbeschluss vom 06.06.1994) vereinbart hat, die Kosten für die Erschließung zu übernehmen.

Diese Übernahme stellt eine außerplanmäßige Belastung für die städtische Haushaltswirtschaft dar. Die Deckung dieses Mehraufwands erfolgt über Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

Rheinbach, den 13.10.2014

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Fachbereichsleiter